




STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: **SR 56/08– 04/09**
Gremium: **Stadtrat**
federführendes Amt: **Rechts- und Ordnungsamt**

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	17.12.2008	
Beratungsstatus:	x	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:						
abgestimmt am:	17.12.2008	ausgefertigt am:	18.12.2008			
stimmberechtigte Mitglieder:			35			
davon anwesend:	29	Nichtteilnahme:	0			
dafür:	25	dagegen:	3			Enthaltungen:

Gegenstand der Vorlage:

Neuerlass der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Radebeul

Beschlussvorschlag:

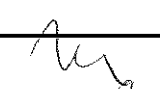
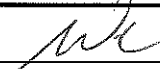
Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der beiliegenden Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Radebeul.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
VFA	03.12.2008	nö	x				x
SR	17.12.2008	ö.		x			x

rechtliche Grundlagen:

§ 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG)

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	05.12.08
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	5.12.08



Wendsche

Begründung:

Nach § 16 SächsPolG hat eine Polizeiverordnung eine Geltungsdauer von längstens 10 Jahren. Da die aktuelle Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Radebeul im Februar 1999 öffentlich bekannt gemacht wurde und damit in Kraft getreten ist, tritt die aktuelle Polizeiverordnung spätestens am 01.bzw. 02.02.2009 außer Kraft.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, eine neue Polizeiverordnung zu beschließen und zu erlassen.

Im Wesentlichen sind die Regelungen der bisherigen Polizeiverordnung beibehalten worden, weil sie sich in der Praxis bewährt haben.

Änderungen gab es insbesondere in den §§ 6 und 7 (Haus- und Gartenarbeiten bzw. Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern), die darauf zurückzuführen sind, dass anstelle der Rasenmäherverordnung nunmehr die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung gilt, die zum Teil andere Benutzungszeiten vorschreibt. Darüber hinaus ist mit § 6 Abs. 2 eine neue Regelung hinsichtlich der Arbeiten in den Weinbergen mit lärmintensiven Geräten aufgenommen worden.

Die vom VFA vorgeschlagene Einführung einer Mittagsruhe am Sonnabend in § 6 Abs. 1 und 2 sowie beispielhafte Aufzählung der Kleinabfälle in § 7 Abs. 3 wurden berücksichtigt.

Eine weitere erwähnenswerte Ergänzung wurde in § 10 Abs. 3 („Hundekot“) vorgenommen, die vom Stadtrat im April 2008 eingefordert wurde. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, der weiteren Verschmutzung der Radebeuler Gehwege und Grünflächen insbesondere durch Hundekot vorzubeugen.

Alle Änderungen bzw. Ergänzungen sind kursiv kenntlich gemacht.

Anlage